

Zuchtordnung des Ost-Brandenburger Bulldog Club e.V.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sind für die Zucht beim Ost-Brandenburger Bulldog Club e.V. maßgeblich:

1. Beim OBBC e.V. werden vorrangig die Rassen Französische und Englische Bulldogge gezüchtet. Gezüchtet wird nach FCI (Fédération Cynologique Internationale) Standard.
2. Eine Vermischung beider Rassen oder Einkreuzung einer oder mehrerer anderer Rassen ist unzulässig. Hunde mit Phänogutachten dürfen untereinander nicht verpaart werden. Bei der Verpaarung darf nur ein Phänotyp in einer Linie vorhanden sein.
3. Tiere die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen ein Mindestalter von 18 Monaten haben, sowohl männliche als auch weibliche. Sie müssen auf mindestens einer Ausstellung begutachtet worden sein, um bei der zweiten Ausstellung zuchttauglich geschrieben werden zu können, oder von mindestens zwei Zuchtrichtern begutachtet worden sein. Wenn sie außerhalb einer Ausstellung die ZTP bekommen möchten, müssen sie auf mindestens zwei Ausstellungen bewertet worden sein. Die Nachweise hierfür sind einzureichen.
4. Die Zuchttauglichkeit ist alle zwei Jahre zu erneuern bei männlichen wie weiblichen Tieren. Im Falle einer Körung, ist diese mit dem Zuchtwart abzusprechen. Dieser wird auch alles Weitere zur Körung erklären.
5. Hündinnen dürfen bis zum 8. Lebensjahr, Rüden bis zum 8. Lebensjahr und nur mit gültiger ZTP zur Zucht verwendet werden. Eine Zuchtverlängerung wird nur mit Körung, mindestens einer Nachzucht und mit Einverständnis des zuständigen Zuchtwarts für einen Deckakt gestattet, je nach körperlicher Konstitution. Diese Verlängerung gilt ab dem 9. Lebensjahr.
6. Zur Zucht dürfen ausschließlich nur gesunde und dem Standard entsprechende Tiere verwendet werden (vorbehaltlich Auflagen des Zuchtwartes). Insbesondere in Hinsicht auf die Größe der beiden Zuchttiere ist darauf zu achten, dass sie zueinander passen.
- 6 a. Pflichtuntersuchung vor Beginn der Zucht:
Patellauntersuchung (Kniescheibe) für alle Rassen, durchzuführen und auszuwerten von einem dafür zugelassenem Tierarzt. Zuchteinschränkung bei Grad1, Zuchtausschluss ab Grad2.
HD (Hüftgelenksdysplasie)-Befund für Englische Bulldoggen und Hunde ab einer Widerristhöhe von 40 cm. Hierzu ist eine Röntgenaufnahme ab Vollendung des 12. Lebensmonats vorzulegen die von einem dafür zugelassenem Tierarzt vorzunehmen ist, ebenso dessen Auswertung.
HD-geschädigte Hunde dürfen nur in Absprache mit dem Zuchtwart und dem Tierarzt miteinander verpaart werden. Ausgeschlossen sind Hunde ab HD-D, was einer mittleren HD entspricht.
Keilwirbeluntersuchung ist angeraten, aber keine Pflicht. Ist die Deformation jedoch zu stark wird das Tier nicht zur Zucht zugelassen.
Das Aufweisen von einem Entropium, Ektropium, Distichiasis sowie einem grauen Star (alles Augenerkrankungen) führt zu einem Zuchtausschluss.

- 6 b Für die Rasse Französische Bulldogge: Vor Zuchtbeginn, bzw. bevor eine Zuchttauglichkeit ausgestellt werden kann ist es erforderlich dass sich die Hunde mit denen gezüchtet werden soll einer genetischen Untersuchung unterziehen. Dabei wird festgestellt ob es sich um die Erbkrankheit D-Lokus Dilution, d.h. eine Farbverdünnung der Farbe schwarz handelt.

Die folgenden Genotypen können bei der Untersuchung hervortreten:

D / D

Dieser Hund trägt nicht die MLPH-Mutation, welche für die Farbverdünnung der Fellfarbe verantwortlich ist.

➡ Keine Einschränkung der Zuchtzulassung.

D / d

Dieser Hund ist mischerbig. Er ist sowohl Träger des Normalgens, als auch Träger des defekten MLPH-Gens. Er prägt die verdünnte Fellfarbe selbst nicht aus, jedoch wird die Anlage für die Farbverdünnung mit einer 50%igen Wahrscheinlichkeit vererbt.

➡ Dieser Hund darf nur mit Hunden verpaart werden die nachweislich Dilutions-frei sind. Fällt im OBBC e.V. ein Wurf aus einer solchen Konstellation müssen alle Welpen auf D-Lokus Dilution untersucht werden, ist der Welpen Träger des defekten Gens wird dies in der Ahnentafel eingetragen.

d / d

Dieser Hund ist ein reinerbiger Träger des defekten MLPH-Gens. Er prägt die verdünnte Fellfarbe aus und vererbt die Anlagen zur Farbverdünnung mit einer 100%igen Wahrscheinlichkeit an seine Erben.

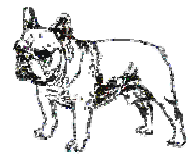
➡ Vollständiges Zuchtverbot.

Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind beizubringen bevor eine Zuchttauglichkeit ausgestellt werden kann, auch von jenen Hunden die bereits über eine Zuchttauglichkeitsbescheinigung oder eine Körung verfügen. Bei der Erneuerung der Zuchttauglichkeit (alle 2 Jahre) sind die Untersuchungsergebnisse die einmal beigebracht wurden auch weiterhin gültig, ausgenommen bei Verdacht auf etwaige Krankheiten. Dies gilt für alle Rassen.

- 6 c. Alle Rassen müssen in Absprache mit dem Zuchtwart und dem Tierarzt die Nachweise der Untersuchungen auf rassespezifische Krankheiten vorweisen.
7. Bei Hündinnen ist auf jedem Fall die erste Heißzeit abzuwarten bevor sie belegt wird.
 8. Nach einem Wurf mit mehr als 3 Welpen und je nach Zustand des Muttertieres ist mindestens eine Heißzeit auszulassen. Bei einem Wurf bis zu 3 Welpen entscheidet der Zuchtwart, ob eine erneute Belegung zur nächsten Heißzeit zulässig ist.
 9. Hündinnen mit zwei Schnittgeburten sind von der Zucht auszuschließen.
 10. Bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart werden das Muttertier und die Welpen auf ersichtliche Fehler hin überprüft, welche auf dem Wurfabnahmeschein vermerkt werden. Die Richtigkeit der Angaben werden vom Züchter und vom Zuchtwart durch Unterschrift bestätigt. Bei Verdacht auf vorhandene Krankheiten kann der Zuchtwart einen neuen Abnahmetermin vereinbaren, in schwerwiegenden Fällen kann ein tierärztliches Gutachten verlangt werden. Der Zuchtwart hat das Recht, unangemeldet in Gegenwart des Züchters den Zwinger zu besichtigen, Missstände sind dem Hauptzuchtwart sofort zu melden.
 11. Bei allen zur Zucht Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Verein oder den Zuchtwart, dort wird man Ihnen gerne weiterhelfen.



Nachtrag zur Zuchtordnung



des Ost-Brandenburger Bulldog Club e.V.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sind Nachtrag zur Zuchtordnung und dienen der Information zur Zucht beim Ost-Brandenburger Bulldog Club e.V.

1. Gezüchtet werden darf nur mit rassereinen, gesunden Hunden, die im Besitz einer Ahnentafel sind. Züchter der Rassen Französische und Englische Bulldogge dürfen diese Rassen während ihrer Mitgliedschaft im OBBC e.V. nur in diesem und in keinem anderen Verein züchten. Jedes Mitglied das züchten möchte hat das Recht sich seinen Zwingernamen durch den OBBC e.V. schützen zu lassen. Sollte der Zwingername vom OBBC e.V. bereits vergeben sein, kann ein anderer Name eingereicht werden. Der Züchter verpflichtet sich mit Erlangung des Zwingernamenschutzes alle von ihm gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch des OBBC e.V. eintragen zu lassen. Formulare für Zwingernamenschutz sind beim Zuchtbuchamt anzufordern. Des Weiteren wird eine Zuchtbegehung durch einen Zuchtwart des OBBC e.V. durchgeführt, d.h. alle Hunde müssen gezeigt werden, ebenso wo sie gehalten werden, wo die Hündin werfen soll und wo die Welpen aufgezogen werden sollen. Literatur über Hundezucht sollte vorhanden sein.
2. Soll eine Hündin gedeckt werden muss ein Deckschein beim Zuchtbuchamt angefordert und der Hauptzuchtwart von der geplanten Verpaarung in Kenntnis gesetzt werden. Der Deckschein ist nach vollzogenem Deckakt vom Deckrüdenbesitzer ausgefüllt und unterschrieben dem Besitzer der Zuchthündin auszuhändigen. Mit Unterschriftsgebung haftet jeder für sich allein für die Richtigkeit der Angaben. Dem Zuchthündinnenbesitzer ist des Weiteren eine Kopie der Ahnentafel und eine Kopie der Zuchttauglichkeit des Rüden auszuhändigen. Diese sind zusammen mit dem Deckschein und der Kopie der Ahnentafel der Hündin, umgehend nach dem Deckakt, an das Zuchtbuchamt des OBBC e.V. zu senden.
Der Züchter muss den Deckrüdenbesitzer und das Zuchtbuchamt über ein etwaiges Leerbleiben oder dem Abort der Hündin informieren.
3. Wenn die Welpen geboren sind, ist der Züchter verpflichtet seinen Wurf dem Zuchtbuchamt umgehend zu melden, damit eine Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart vorgenommen werden kann. Diese wird zwischen der zweiten und dritten Lebenswoche der Welpen erfolgen. Die Wurfabnahme erfolgt ab der achten Lebenswoche der Welpen, wenn sie geimpft, entwurmt und fälschungssicher gekennzeichnet sind, also mit einem Mikrochip versehen. Ab der neunten Woche dürfen die Welpen abgegeben werden.
4. Der OBBC e.V. ist Zuchtbuchführend, verantwortlich dafür ist der Zuchtbuchführer, der alle vom Züchter eingereichten Unterlagen sicherzustellen hat.
Für die Wurfeintragung sind folgende Unterlagen einzureichen:
Deckschein, Wurfmeldeschein, Kopien der Zuchttauglichkeit und der Ahnentafeln der Elterntiere und der Wurfabnahmeschein.
Diese Unterlagen werden auch zur Erstellung der Ahnentafeln benötigt.
5. Jeder Züchter sollte ein Zwingerbuch führen, in das jeder Wurf eingetragen wird. Im Zwingerbuch sind alle geworfenen Hunde mit Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe Wurfstärke usw. und ihren Zuchtbuchnummern, die sie vom Zuchtbuchamt zugewiesen bekommen und den jeweiligen Elterntieren aufgeführt.
Der Erste Wurf bekommt Namen die mit „A“ beginnen, der nächste mit „B“ usw.